

**Satzung
"Odenwaldklub Großsachsen e.V."
vom 21.03.2026**

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedschaften des Vereins	3
§ 4 Mitglieder des Vereins, Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ausschluss aus dem Verein.....	4
§ 7 Beitragspflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Die Vereinsorgane, Vergütung, Aufwendungsersatz.....	5
§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand gemäß § 26 BGB	7
§ 13 Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 14 Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 15 Kassenprüfung	8
§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	8
§ 17 Gültigkeit der Satzung.....	9
§ 18 Übergangsregelung	9

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Odenwaldklub Großsachsen e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Hirschberg an der Bergstraße.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, das Wandern zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wandern als sportliche Betätigung und Förderung der Gesundheit sowie die Pflege der Natur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Odenwaldklub e.V.

§ 4 Mitglieder des Vereins, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden.

- (2)Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand.
- (3)Der Vorstand entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit.
- (4)Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (5)Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6)Stimmberechtigt in Vereinsorganen sind nur die volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2)Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3)Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4)Der Austritt eines Mitglieds kann in Textform zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1)Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) sich vereinsschädigend verhält;
 - c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung mit sechs Monaten im Rückstand ist.
- (2)Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform aufzufordern.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen in Textform bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Berufungsrecht zu.

§ 7 Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.
- (2) Wird ein Jahresbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin beglichen, erfolgt eine Mahnung, in der dem Beitragspflichtigen eine vierwöchige Nachfrist zur Zahlung des ausstehenden Beitrages eingeräumt wird. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung auch nach erfolgter Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug, erfolgt sein Ausschluss.

§ 8 Die Vereinsorgane, Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Aufgaben im Verein werden ehrenamtlich bewältigt.
- (3) Die Beauftragten des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben nachweislich angefallen sind.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) soll jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, im ersten Halbjahr des Vereinsjahres stattfinden.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zum 28.02. des Jahres, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- (6) Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung per Stimmzettel beschließen.
- (9) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder beantragt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen in Textform.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 12 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan sowie eventuelle Änderungen desselben sind den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten bekanntzugeben.
- (3) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Einzelwahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist und das Amt angenommen hat. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen. Diese Bestellung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die ein Vorstandsmitglied leitet.

- (2) Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussfassung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann das für die Einberufung zuständige Vorstandsmitglied kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Übergangsregelung

Der bisherige Vorstand nach § 26 BGB, der auf der Grundlage der gültigen Satzung vom 21.03.2013 in der Mitgliederversammlung am 29.04.2023 gewählt wurde, bleibt auch nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung im März 2027 auf der Grundlage dieser Satzung den neuen Vorstand nach §12 Abs. 1 bestellt hat.